

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12



[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Geschäftszeichen:  
**UBAT-2016-322655/18-Bac/M**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Ing. Thomas Bachl, MSc  
Tel: (+43 732) 77 20-13506  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 29 98  
E-Mail: [ubat.post@ooe.gv.at](mailto:ubat.post@ooe.gv.at)

Linz, 15.02.2022

**Marktgemeinde Engelhartzell an der Donau**  
**Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 50**  
**Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 23**  
**Stellungnahme Vorverfahren**

zu RO-2021-674849/2-KO vom 21.12.2021

MARKTGEMEINDENRÄT 4020 ENGELHARTSZELL		
Bürgerm.	Schreibst.	Buchbeerb.
Eingel.: 24. Feb. 2022		
Zahl	Blg.	

Sehr geehrter Hr. DI Mitterndorfer!

Mit dem oben angeführten Schreiben wurde um fachliche Prüfung der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 5 Änderung Nr. 50 und des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 Änderung Nr. 23 ersucht. Die gegenständliche geplante Änderung des Flächenwidmungsplans und des örtlichen Entwicklungskonzeptes wird dahingehend geprüft, ob grundsätzlich aus technischer Sicht die Einhaltung von Grenzwerten für lichttechnische Immissionen bei Anrainern möglich erscheint. Eine Beurteilung der geplanten Beleuchtungseinrichtungen aus naturschutzfachlicher / umweltrechtlicher / ökologischer sowie aus verkehrstechnischer Sicht erfolgt nicht und bleibt Kompetenzen dieser Fachbereiche vorbehalten.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass auf den Grundstücken mit den Parz. Nr. 1/1, 9, 10, 17, 18, 19, 20, 21 und 280/6, alle KG Stadl, eine Wintersportanlage inkl. Lifanlage, Schipiste, Flutlichtanlage, Beschneiungsanlage + Speicherteich, Gebäude für touristische Nutzung (Schirmbar) sowie Parkplätzen entstehen soll.

Nähere Informationen zu den geplanten Beleuchtungsanlagen (Flutlichtanlage, Beleuchtung der Schirmbar etc.) konnten den Unterlagen nicht entnommen werden. Gemäß den übermittelten Unterlagen sowie DORIS befinden sich jedoch im Nahbereich der geplanten Wintersportanlage (im unteren Bereich) mehrere Grundstücke mit der Widmung „Dorfgebiet“, auf welchen augenscheinlich Wohnnutzungen erfolgen. Maximal zulässige Grenzwerte für die Lichteinwirkung auf Menschen, die durch lichtemittierende Anlagen hervorgerufen werden, sind in der ÖNORM O 1052 festgehalten. Die ÖNORM O 1052:2016-06-01 wird bezüglich der Beurteilung von Lichtimmissionen bei Anrainern als Stand der Technik angesehen.

Aufgrund fehlender Detailinformationen über die Beleuchtungsanlagen kann aus lichttechnischer Sicht keine abschließende Beurteilung hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte für Raumaufhellung und Blendung gemäß der ÖNORM O 1052 bei den Wohnliegenschaften im Nahbereich der



geplanten Widmung erfolgen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit derartigen Beleuchtungsanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohnliegenschaften kann ohne detaillierte lichttechnische Informationen zu den geplanten Beleuchtungsanlagen jedoch nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Einhaltung der Grenzwerte der ÖNORM O 1052 für Raumaufhellungen und Blendungen bei den Grundstücken im Nahbereich möglich ist. Für eine derartige Beurteilung wird demnach die Nachreichung lichttechnisch relevanter Unterlagen für erforderlich erachtet. Die Unterlagen müssen folgende Informationen/Angaben enthalten:

- Maßstabgetreuer Lageplan (mit Darstellung sämtlicher Lichtpunkte und der Grundstücke im Nahbereich der Wintersportanlage)
- Grundrissplan mit Position und Höhenangabe der Lichtpunkte und Darstellung der Lage der Mess- und Berechnungspunkte
- Anzahl und Typen sämtlicher geplanter Leuchten (bei verschiedenen Leuchten zuordenbar zu den Lichtpunkten), Datenblätter samt Angabe der lichtabstrahlenden Flächen und den lichttechnischen Details
- Ausrichtung und Neigung sämtlicher Leuchten
- Angaben über die geplanten Betriebszeiten der Flutlichtanlage und der sonstigen Beleuchtungsanlagen
- Ermittlung und Darstellung der lichttechnischen IST-Situation bei den Wohngebäuden (ausgehend von Beleuchtungen verkehrsfremder Zwecke) gemäß der ÖNORM O 1052
- Darstellung der zu erwartenden Raumaufhellung gemäß ÖNORM O 1052 (Ist-Situation + vorhabenbedingte Raumaufhellung) bei den Anrainern
  - o Immissionsberechnungen sind mit Neuwerten (Wartungsfaktor 1) durchzuführen.
  - o Die Positionen von Lichtpunkten und Bewertungsflächen (inkl. Höhenlage) müssen nachvollziehbar dargestellt werden.
  - o die Bewertungsflächen sind in der Fensterebene (gemäß ÖNORM O 1052) darzustellen.
  - o Berücksichtigung von Reflexionen der Bodenflächen bei Schnee.
- Darstellung der zu erwartenden Leuchtdichten und Vergleich mit den zulässigen Leuchtdichten der Blendlichtquelle(n) pro Immissionspunkt gemäß ÖNORM O 1052 (Berücksichtigung der Proportionalitätsfaktoren)
  - o Immissionsberechnungen sind mit Neuwerten (Wartungsfaktor 1) durchzuführen.
  - o Die Positionen von Licht- und Bewertungspunkten (inkl. Höhenlage) müssen nachvollziehbar dargestellt werden.
  - o Es ist ein repräsentativer Bewertungspunkt pro Wohnliegenschaft in der Fensterebene (bzw. Augenhöhe – 1,60 m) darzustellen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass erst nach der Übermittlung der oben angeführten Unterlagen beurteilt werden kann, ob bei den Grundstücken im Nahbereich der geplanten Wintersportanlage grundsätzlich die Möglichkeit besteht, die Grenzwerte der ÖNORM O 1052 für Raumaufhellung und Blendung einzuhalten.

Freundliche Grüße

Ing. Thomas Bachl, MSc

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.